



Prüfpflichtige Anlagen und Einrichtungen in Schulen



Erläuterungen zu den Spalten der Tabelle

Aus der Betriebssicherheitsverordnung, den Unfallverhütungsvorschriften und weiteren Rechtsvorschriften ergeben sich zahlreiche Prüfvorgaben für Anlagen, Einrichtungen und Arbeitsmittel in Schulen. Unter Arbeitsmittel sind Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die für die Arbeit verwendet werden, sowie überwachungsbedürftige Anlagen zu verstehen.

Nach Arbeitsstättenverordnung sind die Sicherheitseinrichtungen, insbesondere Sicherheitsbeleuchtung, Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notstromaggregate und Not-Aus-Schalter sowie raumluftechnische Anlagen instand zu halten und in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

1. Spalte: Prüfobjekt

Angegeben ist das Prüfobjekt inkl. des Prüfumfangs.

2. Spalte: vor Inbetriebnahme

Für einen Teil der Prüfobjekte ist eine Prüfung vor Inbetriebnahme zwingend vorgeschrieben.

In der Übersicht sind die außerordentlichen Ereignissen nicht aufgeführt.

In der Regel muss nach umfangreichen Wartungs- oder Reparaturarbeiten sowie nach wesentlichen technischen Änderungen oder Betriebsstörungen erneut geprüft werden.

3. Spalte: Prüfintervall

Angegeben ist das Prüfintervall in Jahren.

Bei einem Teil der Prüfungen sind feste Prüfintervalle vorgeschrieben. Bei den Prüfungen nach BetrSichV sind Höchstfristen zu beachten. Die Schulen müssen die Prüfintervalle im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) nach ArbSchG bzw. im Rahmen der sicherheitstechnischen Bewertung nach BetrSichV auf Grundlage der Herstellerangaben, den technischen Regeln und nach dem Stand der Technik festlegen.

4. Spalte: Prüfer

Grundsätzlich dürfen nur geeignete und zuverlässige Personen als Prüfer eingesetzt werden. Es werden folgende Qualifikationen unterschieden:

Zugelassene Überwachungsstellen (Zugel.Überwst.)

Überwachungsstellen werden von der zuständigen Landesbehörde als Prüfstelle für einen bestimmten Aufgabenbereich zugelassen.

Anerkannter Sachverständiger (SV)

Nach Allgemeine Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO) dürfen Lüftungsanlagen, ausgenommen solche, die einzelne Räume in demselben Geschoss unmittelbar vom Freien belüften oder ins Freie entlüften, CO-Warnanlagen, Rauchabzugsanlagen, Druckbelüftungsanlagen, Feuerlöschanlagen, ausgenommen nicht selbsttätige Feuerlöschanlagen mit trockenen Steigleitungen ohne Druckerhöhungsanlagen, Alarmierungsanlagen, Brandmeldeanlagen einschließlich der Brandfallsteuerung von Aufzügen sowie Sicherheitsstromversorgungsanlagen einschließlich der Sicherheitsbeleuchtung nur durch anerkannte Sachverständiger nach Bauordnungsrechtliche Sachverständigenverordnung (BauSVO) geprüft werden.

Befähigte Person nach Betriebssicherheitsverordnung (BefPers. BetrSichV) / Sachkundiger (SK)

Wer befähigte Person ist, regelt die Technische Regel für Betriebssicherheit 1203 (TRBS). Durch ihre Berufsausbildung, Berufserfahrung und derzeitige berufliche Tätigkeit sind die erforderlichen Fachkenntnisse zur Überprüfung und Erprobung der jeweiligen Arbeitsmittel erlangt worden.

Befähigte Personen müssen sich im Hinblick auf ihre Prüfaufgabe angemessen weiterbilden.

Unterwiesene Personen (UP)

Dies sind Personen, die nach § 9 BetrSichV unterrichtet und unterwiesen wurden. Sie müssen angemessen informiert sein über die sie betreffenden Gefahren, welche sich aus den in ihrer unmittelbaren Arbeitsumgebung vorhandenen Arbeitsmitteln ergeben, auch wenn sie diese Arbeitsmittel nicht selbst benutzen. Außerdem müssen ihnen Betriebsanweisungen für die bei der Arbeit benutzten Arbeitsmittel in für sie verständlicher Form und Sprache zur Verfügung stehen. Die Betriebsanweisungen müssen mindestens Angaben über die Einsatzbedingungen, über absehbare Betriebsstörungen und über die bezüglich der Benutzung des Arbeitsmittels vorliegenden Erfahrungen enthalten.

Elektrofachkräfte (EFK)

Als Elektrofachkraft im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften gilt, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann.

Die fachliche Qualifikation als Elektrofachkraft wird im Regelfall durch den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung, z. B. als Elektroingenieur, Elektrotechniker, Elektromeister, Elektrogeselle nachgewiesen. Sie kann auch durch eine mehrjährige Tätigkeit mit Ausbildung in Theorie und Praxis nach Überprüfung durch eine Elektrofachkraft nachgewiesen werden.

Elektrotechnisch unterwiesene Person (EUP)

Eine elektrotechnisch unterwiesene Person (EUP) ist eine Person, die durch eine Elektrofachkraft (s.o.) über die ihr übertragenen Aufgaben und möglichen Gefahren bei unsachgemäßem Verhalten sowie über die notwendigen Schutzeinrichtungen und Schutzmaßnahmen unterrichtet und erforderlichenfalls angelernt wurde (DIN VDE 0105-100). Die EUP muss von der Elektrofachkraft „beaufsichtigt“ werden.

5. Spalte: Dokumentation

Die meisten Prüfergebnisse müssen zu Beweis Zwecken dokumentiert werden.

Eine Dokumentation kann z.B. durch Prüfplakette, Prüfbericht, Prüfbuch oder Checkliste erfolgen.

Durch geeignete Maßnahmen sollte sichergestellt werden, dass bei den wiederkehrenden Prüfungen keine Anlagen, Einrichtungen bzw. Arbeitsmittel vergessen werden (z. B. Prüfplaketten, Verzeichnisse prüfbedürftiger Einrichtungen). Die Prüfergebnisse sollten der Schulleitung vorliegen. Das macht insbesondere dann Sinn, wenn ein Unfallversicherungsträger spätestens bei Besichtigungen im Rahmen seiner Überwachungspflicht oder Unfalluntersuchungen nach Prüfprotokollen fragt.

Zuständigkeit:

Der Schulträger hat in der Regel in Absprache mit der Schulleitung die Prüfungen zu veranlassen. Beim Schulträger selber sind häufig unterschiedliche Fachbereiche für die unterschiedlichen Prüfungen zuständig.

Mit dem Runderlass „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit der Landesbediensteten in Schulen und Studienseminaren (Arbeitsschutz in Schulen)“ wurde den Dienststellenleitungen im Schulbereich (Schulen und Studienseminaren) die Verantwortung als Betriebsleiter im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes (§ 13 Abs. 1, Ziffer 4 ArbSchG) übertragen. Somit obliegt es den Leiterinnen und Leitern der Dienststellen im Schulbereich, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse für die ordnungsgemäße Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen zu sorgen.

6. Spalte: Funktionskontrolle/Sichtprüfung

Zusätzlich zu den regelmäßigen Prüfungen sind Sicht- und Funktionskontrollen erforderlich. Diese können z. B. durch Hausmeister, Lehrkräfte oder die Benutzer der Anlagen und Einrichtungen erfolgen.

7. Spalte: Rechtsgrundlage

Trotz sorgfältiger Recherche übernehmen die Autoren keine Haftung für den Inhalt insbesondere im Hinblick auf Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen. Das Geltendmachen von Ansprüchen jeglicher Art ist ausgeschlossen.

Sachstand: 27.11.2023

Nr.	Prüfobjekt	vor Inbetriebnahme	Prüfintervall	Prüfer	Dokumentation	Funktionskontrolle / Sichtprüfung	Rechtsgrundlage
	Arbeitsmittel						
1	Arbeitsmittel, vor Gebrauch Prüfung auf offensichtliche Mängel		--			arbeitstägliche Sichtprüfung durch Benutzer vor Einsatz	BetrSichV § 4(5) ArbSchG
	Arbeitsmittel, regelmäßige Prüfung Funktionsfähigkeit der Schutz- und Sicherheitseinrichtungen von Arbeitsmitteln				nicht vorgeschrieben, aber sinnvoll	Lehrkraft oder Hausmeister	BetrSichV § 4(5)
2	Arbeitsmittel, regelmäßige Prüfung Arbeitsmittel, die Schäden verursachenden Einflüssen unterliegen, die zu gefährlichen Situationen führen können		HSt. bzw. BdA.	BefPers.	Aufzeichnungspflicht laut BetrSichV	--	BetrSichV § 14
3	Arbeitsmittel, außerordentliche Prüfung Sicht- oder Funktionsprüfung - Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt - nach außergewöhnlichen Ereignissen - nach Instandsetzungsarbeiten - längere Zeiträume der Nichtverwendung	ja	--	BefPers.	Aufzeichnungspflicht laut BetrSichV	--	BetrSichV § 14
4	Leitern und Tritte Sicherheit		1	BefPers.	Prüfplakette (empfohlen); schriftlicher Prüfnachweis	Sichtprüfung durch Benutzer vor jeder Benutzung	BetrSichV § 14 BetrSichV Anhang 1 Pkt. 3 DGUV-Information 208-016

Nr.	Prüfobjekt	vor Inbetriebnahme	Prüfintervall	Prüfer	Dokumentation	Funktionskontrolle / Sichtprüfung	Rechtsgrundlage
5	Schultafeln Sicherer Zustand und Befestigung	--	1	SK	Prüfplakette (empfohlen); Bericht	Sichtprüfung durch Lehrkraft	BetrSichV § 14 DGUV-Information 202-021
Haustechnik							
6	Lüftungstechnische Anlagen zur Raumklima-verbesserung	ja	3	SV	schriftlicher Prüfnachweis	Hausmeister, ordnungsgemäßer Betrieb	ArbStättV § 4(3) ASR 3.6 Lüftung DVO NBauO § 30 VDI 6022 DIN EN 12599
7	Kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore Zustand und Wirksamkeit der Schutzeinrichtungen	ja	1	SK	Prüfplakette (empfohlen); schriftlicher Prüfnachweis	Hausmeister, regelm.	BetrSichV DGUV-G 308-006 DGUV Information 208-026
8	Aufzuanlagen Betriebssicherheit und Funktion soweit nicht ausschließlich z. B. zur Güterbeförderung	ja	2	zugel. Überwst. mittig zwischen zwei Hauptprüfungen	Hauptprüfung; Prüfplakette im Aufzug; schriftlicher Prüfnachweis; Zwischenprüfung	Hausmeister, ordnungsgemäßer Betrieb	BetrSichV RL 2014/33/EU 12. ProdSV TRBS 3121 TRBS 1201-4

Nr.	Prüfobjekt	vor Inbetriebnahme	Prüfintervall	Prüfer	Dokumentation	Funktionskontrolle / Sichtprüfung	Rechtsgrundlage
Elektrik und Beleuchtung							
9	Ortsfeste elektrische Anlagen	ja	4	Elektrofachkraft	Prüfplakette (empfohlen); schriftlicher Prüfnachweis	Sichtprüfung auf Beschädigungen durch Benutzer/Hausmeister	DGUV-Vorschrift 4 DGUV Information 203-072
10	Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel z. B. Kaffeemaschinen, Handbohrmaschinen, Lötkolben, Werken, Hauswirtschaft, Medien, textiles Gestalten, Technikunterricht, naturwissenschaftlicher Unterricht		1 RW	Elektrofachkraft oder EUP	Prüfplakette am Gerät (empfohlen); schriftlicher Prüfnachweis	Sichtprüfung auf Beschädigungen durch Benutzer vor Inbetriebnahme	DGUV-Vorschrift 4 DGUV Information 203-070
11	elektrische Anlagen Prüftaste der Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (RCD)	ja			Prüfprotokoll	Hausmeister/Benutzer alle 6 Monate Funktionsprüfung und vor experimentellen Verwendung berührungsgefährlicher Spannung	DGUV-Vorschrift 4 VDE 105-112
12	elektrische Anlagen Not-Aus-Schalter bzw. Not-Halt-Funktion				Prüfprotokoll	Hausmeister/Benutzer alle 6 Monate Funktionsprüfung	DGUV-Vorschrift 4 ArbStättV §4 (3) VDE 100-723 VDE 105-112

Nr.	Prüfobjekt	vor Inbetriebnahme	Prüfintervall	Prüfer	Dokumentation	Funktionskontrolle / Sichtprüfung	Rechtsgrundlage
	Gasanlagen						
13	Gasschläuche	ja	-	-	-	Sichtprüfung durch Lehrkraft vor Gebrauch	RiSU
14	Gasanlagen, ortsfest (Erdgas) Betriebssicherheit der Anlage, ordnungsgemäße Beschaffenheit, Funktion, Aufstellung	ja	10	BefPers	Bericht	Benutzer, regelm.	BetrSichV DVGW-TRGI 2018
15	Flüssiggasanlagen, ortsfest Prüfung auf sichere Installation, Aufstellung und Funktion sowie Dichtheit Zusätzliche Prüfung nach Betriebsunterbrechungen von mehr als 1 Jahr	ja	4	BefPers.	Plakette an der Gasanlage; Prüfprotokoll	Sichtprüfung durch Benutzer	BetrSichV §14 Absätze 1 bis 3 und Anhang 3 DGUV Vorschrift 80 DGUV Vorschrift 79
	Sicherheitstechnik						
16	Sicherheitsbeleuchtung Überprüfung der Funktionsfähigkeit inkl. Sicherheitsstromversorgung	--	3 HSt.	SV	Bericht	Hausmeister, regelm.	DVO NBauO § 30 ArbStättV § 4 (3) VDE 0108-100:2023-06
17	Brandschutztechnische Anlagen Druckbelüftungsanlagen, Rauchabzugsanlagen, Lüftungsanlagen (für korrespondierende Räume), selbsttätige Feuerlöschanlagen, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen	ja	3 Hst	SV	Bericht	Hausmeister, regelm.	ArbStättV § 4 (3) DVO NBauO § 30 NVStättVO DIN 18232

Übersicht an prüfpflichtigen Anlagen und Einrichtungen in Schulen und Studienseminaren

Nr.	Prüfobjekt	vor Inbetriebnahme	Prüfintervall	Prüfer	Dokumentation	Funktionskontrolle / Sichtprüfung	Rechtsgrundlage
18	Brandschutztüren, Rauchschutztüren – Verriegelungen, Feststellanlagen, Dichtungen. Überprüfung auf Wirksamkeit und Funktion	--	1	SK	Prüfplakette an der Tür; Bericht	Hausmeister, regelm.	ArbStättV § 4 (3) ASR A1.7 DGUV Information 208-022 Türen und Tore
19	Panikschlösser, Panikriegel Überprüfung der Funktionsfähigkeit	--	1	SK	Bericht	Hausmeister, regelm.	ArbStättV § 4 (3)
20	Feuerlöscheinrichtungen Wand- und Überflurhydranten,	--	1	SK	Plakette am Gerät; Bericht	Hausmeister, regelm.	ArbStättV § 4 (3) ASR A2.2 DIN 14461 DIN 14818
21	Feuerlöscher Überprüfung der Funktionsfähigkeit	--	2	SK	Prüfplakette am Gerät	Hausmeister, regelm.	ArbStättV § 4 (3) DIN 14406-4 ASR A2.2
22	CO-Warnanlagen (Garagen) Wirksamkeit und Betriebssicherheit	ja	3	SV	Bericht	Hausmeister, regelm.	DVO NBau § 30
23	Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung Prüfung auf bestimmungsgemäßen Einsatz und ordnungsgemäßen Zustand	--	2	SK	Bericht	Hausmeister, regelm.	ArbStättV §4 (3) ASR A1.3

Nr.	Prüfobjekt	vor Inbetriebnahme	Prüfintervall	Prüfer	Dokumentation	Funktionskontrolle / Sichtprüfung	Rechtsgrundlage
24	Verbandschränke Prüfung auf Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit des Inhalts	--	1	SK	Checkliste im Schrank	Raumverantwortliche, regelmäßig, mind. monatlich	ArbStättV § 4 (5) DGUV Vorschrift 1 DGUV Information 202-059
25	Brandverhütungsschau Brandsicherheit	--	5	BF o. BSP	Bericht		NBrandSchG § 27
Sport und Spiel							
26	Sportgeräte und Einrichtungen für den Schulsport	--	1	SK	Bericht	Sichtprüfung durch Lehrkraft vor Benutzung	DGUV Vorschrift 81 DGUV Information 202-044 DGUV Information 202-035
27	Trennvorhänge in Sporthallen Prüfung nach der Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers	--	1	SK	Plakette; Bericht	Hausmeister, regelm. Sicht- und Funktionsprüfung	DGUV Vorschrift 81 DGUV Information 202-044 DIN 18032-4
28	Kinderspielgeräte Verschleiß, Verrottung	--	1	SK	Bericht	Funktionskontrolle alle 1-3 Monate (Hausm.) + Sichtkontrolle durch Lehrkräfte täglich bis wöchentlich	DGUV Information 202-022 DIN 1176-7 DIN EN 1177
Naturwissenschaften							
29	Augenduschen, Notduschen Sicht- und Funktionsprüfung	ja	--	--	--	Lehrkraft, jeden Monat (Checkheft)	ArbStättV § 4 (3) TRGS 526

Nr.	Prüfobjekt	vor Inbetriebnahme	Prüfintervall	Prüfer	Dokumentation	Funktionskontrolle / Sichtprüfung	Rechtsgrundlage
30	Chemikalienschränke Überprüfung der Lüftungsfunktion	--	1	SK	Plakette am Schrank; Bericht	Lehrkraft, regelm.	ArbStättV §4 (3)
31	Sicherheitsschränke zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten Funktionsprüfung, Türschließung, Lüftungsfunktion, Dichtungssystem	--	1	SK	Plakette am Schrank; Bericht	Lehrkraft, regelm.	ArbStättV § 4 (3) TRGS 526 DIN EN 14470-1
32	Druckgasflaschenschrank Funktionsfähigkeit	--	1	SK	Plakette am Schrank; Bericht	Lehrkraft, regelm.	ArbStättV § 4 (3) TRGS 510 DGUV Information 213-850 DIN EN 14470-2
33	Druckgasflaschen Je nach Gasart alle 2 bzw. 10 Jahre (Weiterbetrieb zur Entleerung nach Gefährdungsbeurteilung möglich)	--	2/10	SK beim Abfüller	Datumsprägung am Flaschenhals	Lehrkraft, regelm.	ArbStättV § 4 (3) BetrSichV Anlage 2 Abschnitt 4
34	Laborabzüge (Naturwissenschaftliche Räume) a) Lüftungstechnischen Funktion b) Prüfung auf Beschädigungen, Frontschieber	ja	31	Bef.Person	Plakette am Abzug; Bericht	Lehrkraft, regelm.	BetrSichV § 10 DIN EN 14175-4
35	Autoklaven Prüfumfang nach Gerätekategorie	ja	1/10 Hst.	Bef.Person Zugel. Überwst.	Bericht	Sichtprüfung durch Benutzer	BetrSichV § 12 und § 15 2014/68/EU Druckgeräte-RL

Nr.	Prüfobjekt	vor Inbetriebnahme	Prüfintervall	Prüfer	Dokumentation	Funktionskontrolle / Sichtprüfung	Rechtsgrundlage
Pflege und Therapiegeräte							
40	Medizinprodukte Instandhaltung aktive Medizinprodukte wie z. B. elektr. Lifter o. Pflegebetten, z. B. in Förderschulen		nach Hst. und Risikobewertung	§ 5 MPBetreibV	Plakette am Arbeitsmittel; Bericht	Prüfung nach Herstellerangaben, mind. Sichtprüfung durch Benutzer	MPBetreibV § 7 DGUV-Vorschrift 3 DIN EN 62353
Veranstaltungen							
41	Bühnen und Versammlungsstätten Überprüfung der sicherheits- und maschinentechnischen Einrichtungen. Vor Inbetriebnahme entfällt, wenn CE-Kennzeichnung vorhanden und betriebsbereite Anlieferung.	Ja	4 1	SV SK	Prüfbuch	Bei Proben und Aufführungen: Fachkraft für Veranstaltungstechnik o. sachkundige Aufsicht	BetrSichV §14 sowie Anhang 3 Absätze 1 bis 3 und DGUV Vorschrift 18 DGUV Vorschrift 17 DGUV Grundsatz 315-390 NVStättVO
42	Versammlungsstätten Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften durch die Bauaufsichtsbehörde	--	3	SV	Bericht		NVStättVO

Nr.	Prüfobjekt	vor Inbetriebnahme	Prüfintervall	Prüfer	Dokumentation	Funktionskontrolle / Sichtprüfung	Rechtsgrundlage
Explosionsgefährdungen							
43	Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen auf Explosionssicherheit	ja	6	BefPers	schriftlicher Prüfnachweis	Lehrkraft	BetrSichV
44	Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen als Bestandteil von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen	ja	3	BefPers	schriftlicher Prüfnachweis	Lehrkraft	BetrSichV
45	Lüftungsanlagen, Gaswarneinrichtungen und Inertisierungseinrichtungen als Bestandteil von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen	ja	1	BefPers	schriftlicher Prüfnachweis	Lehrkraft	BetrSichV
Ergänzungen							

Ergänzungen bei Feststellung weiterer möglicher Gefährdungen vornehmen!

Rechtsquellen und Abkürzungsverzeichnis

ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz)
ASR	Technische Regeln für Arbeitsstätten
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) siehe TRBS
BF	Berufsfeuerwehr (Vorbeugender Brandschutz)
BSP	Brandschutzprüfer
DIN	Normen des Deutschen Instituts für Normung
EFK	Elektrofachkraft
EUP	Elektrotechnisch unterwiesene Person
BdA	Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung)
GUV	Gemeinde Unfall Versicherungsverband
DGUV	Deutsche gesetzliche Unfallversicherung
DGUV Grundsatz 315-390	Grundsätze für die Prüfung maschinentechnischer Einrichtungen in Bühnen und Studios
DGUV Information 203-049	Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel
DGUV Regel 110-003	Arbeiten in Küchenbetrieben
DGUV Information 202-023	Sichere Schultafeln
DGUV Information 202-022	Außenspielflächen und Spielplatzgeräte

DGUV Information 202-044	Sportstätten und Sportgeräte
DGUV Information 202-059	Erste Hilfe in Schulen
DGUV Vorschrift 1	Grundsätze der Prävention
DGUV Vorschrift 4	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
DGUV Vorschrift 18	Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung
DGUV Vorschrift 80	Verwendung von Flüssiggas
DVO NBauO	Allgemeine Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung
GVU-R 1/494	Richtlinien für kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore
Hst.	Hersteller / Herstellerangaben
MPBetrV	Medizinproduktebetreiber-Verordnung
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
NBrandSchG	Niedersächsisches Brandschutzgesetz
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz
RW	Richtwert
SchulbauR	Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (SchulbauR)
SK	sachkundige Person
SL	Schulleiter
SV	Sachverständiger
TRA	Technische Regeln Aufzugsanlagen

TRBS	Technische Regeln zur Betriebssicherheitsverordnung
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
VDE	Richtlinien des Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
Zugel. Überwst.	Zugelassene Überwachungsstelle nach BetrSichV bzw. ProdSG